

- c) bei Versorgung mit erhöhtem Niederdruck und bei Mittel- und Hochdruck Versorgung mit dem vereinbarten Druck.

Für Gas, das nicht dem Geltungsbereich der TGL unterliegt, sind Gütewerte zu vereinbaren.

(7) Die Großabnehmer sind verpflichtet, den vom EVB herausgegebenen Nachweis über die Bedarfsdeckung zu führen. Zur Kontrolle der Einhaltung der Kontingente und der für die Dauer des Aufrufes von Versorgungsstufen geltenden Höchstmengen haben die kontingentpflichtigen Abnehmer die Zählerstände täglich einmal, bei festgelegten Stundenhöchstmengen stündlich zur festgelegten Zeit abzulesen und in den Nachweis über die Bedarfsdeckung einzutragen. Der Nachweis ist dem EVB zu den festgelegten Terminen zu übergeben.

(8) Im Energieliefervertrag kann außerdem wegen beschränkter Fortleitungsmöglichkeit die Abnahme durch Stundenhöchstmengen begrenzt werden. Auf Verlangen des Abnehmers ist der EVB verpflichtet, Termin und Bedingungen, unter denen die Fortleitungsmöglichkeiten für die volle Bedarfsdeckung hergestellt werden können, anzugeben.

§7

Lieferung und Abnahme von Wärme

(1) Der EVB liefert die Wärme unter Verwendung von Dampf, Heiß- oder Warmwasser als Energieträger. Er ist verpflichtet, den Abnehmer im vereinbarten Umfang kontinuierlich mit Wärme zu beliefern.

(2) Im Wärmeliefervertrag mit Großabnehmern, die nach dem Wärmeleistungspreistarif beliefert werden, sind die höchste Wärmeleistungsanspruchnahme und die zu liefernden Wärmemengen für das jeweilige Planjahr festzulegen. Dies geschieht grundsätzlich durch Nachtragsvereinbarungen.

(3) Im Wärmeliefervertrag mit Großabnehmern, die nach anderen Wärmetarifen beliefert werden, sind die im jeweiligen Planjahr zu liefernden Wärmemengen festzulegen. Dies geschieht grundsätzlich durch Nachtragsvereinbarungen. Auf Verlangen eines Vertragspartners sind kürzere Liefer- und Abnahmezeiträume unter Zugrundelegung der im Vertrag gebundenen Jahresmenge zu vereinbaren. Die Toleranzen für die Minderlieferung bzw. die Überschreitung der vereinbarten Menge sind insbesondere in Abhängigkeit von der Menge und dem Liefer- und Abnahmezeitraum zu vereinbaren. Sofern keine höheren oder niedrigeren Toleranzen vereinbart werden, gilt eine Toleranz von 3 %.

(4) Bei dem Abnehmer, der nicht Großabnehmer ist, wird unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen der Lieferanordnung Energie der Bedarf Vertragsbestandteil.

(5) Soweit nichts anderes vereinbart ist, muß der Zustand des Energieträgers, mit dem die Wärme geliefert wird, den für das jeweilige Fernwärmenetz festgelegten Gütewerten entsprechen.

(6) Die Wärmelieferung für Raumheizung erfolgt in Abhängigkeit von den örtlichen meteorologischen Bedingungen (Außenlufttemperatur, Sonneneinstrahlung, Windstärke). Die Angaben der Meteorologischen Dienstes sind hierfür verbindlich. Die Heizperiode, die tägliche Heizzeit sowie die Einstellung, und die Aufnahme der Wärmelieferung innerhalb und außerhalb der Heizperiode bei außergewöhnlichen Temperaturverhältnissen sind zwischen EVB und Abnehmer unter

Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen zu vereinbaren. Hierbei hat der EVB eine Abstimmung mit den Räten der Städte und Gemeinden vorzunehmen.

(7) Der Großabnehmer hat bei operativer Einschränkung der Lieferung seine Abnahme bis auf die im Wärmeliefervertrag festgelegte Höhe zu begrenzen. Wird Wärme für Produktionszwecke aus Gegendruckanlagen geliefert, ist, soweit ein Mindestdurchsatz für diese Anlagen gewährleistet bzw. eine zu große Änderungsgeschwindigkeit der Abnahme verhindert werden muß, der Abnehmer auf Verlangen des EVB verpflichtet, die in Anspruch zu nehmende Mindestleistung bzw. die zulässige maximale Änderungsgeschwindigkeit der Abnahme zu vereinbaren. Der Abnehmer ist auf Verlangen des EVB verpflichtet, zum Nachweis der Höchstleistung, Mindestleistung und Änderungsgeschwindigkeit der Abnahme zu den vom EVB angegebenen Zeiten die Meßeinrichtungen abzulesen und die abgelesenen Werte in ein Kontrollbuch einzutragen. Das Kontrollbuch ist dem Beauftragten des EVB auf Aufforderung vorzulegen.

(8) Wird Wärme mit Dampf als Energieträger geliefert, ist der Abnehmer verpflichtet, das Kondensat kontinuierlich unter Beachtung der in der jeweiligen TGL festgelegten Gütewerte in der vereinbarten Mindestmenge und mit der vereinbarten Temperatur so weit entspannt zurückzuliefern, daß kein Dampf entweichen kann. Auf Antrag können von der TGL abweichende Gütewerte vereinbart werden, wenn es der EVB übernimmt, entsprechend der Kapazität seiner Anlagen nicht einwandfreies Kondensat entgeltlich zu enthärten und zu entölen. Um die Gütewerte einzuhalten, kann der EVB vom Abnehmer verlangen, daß er die Kondensatgüte ständig kontrolliert sowie, wenn das technisch und ökonomisch zweckmäßig ist, in einer angemessenen Frist entsprechende Aufbereitungsanlagen einbaut und betreibt. Nicht einwandfreies Kondensat kann der EVB zurückweisen. Es gilt als nicht zurückgeliefert und ist nach den geltenden Preisbestimmungen zu bezahlen.

(9) Wird Wärme aus Heiß- und Warmwassernetzen bezogen, ist der Abnehmer verpflichtet, den Wärmeinhalt des Energieträgers so auszunutzen, daß die vereinbarte Rücklauftemperatur eingehalten wird. Die direkte Entnahme des Energieträgers ist nur zulässig, wenn dies mit dem EVB vereinbart wird.

§8

Rationeller Energieeinsatz

Die Abnehmer sind verpflichtet, die Energie rationell einzusetzen.

§9

Unterbrechung oder Einschränkung der Lieferung bzw. Abnahme

(1) Der EVB darf die Energielieferung wegen planmäßiger Arbeiten in seinen Anlagen unterbrechen oder einschränken. Dafür gelten folgende Bedingungen:

- a) Den Großabnehmern ist grundsätzlich im laufenden Jahr für das folgende Jahr mitzuteilen, wann die Lieferung unterbrochen oder eingeschränkt wird. Die Lieferung darf grundsätzlich nur dann unterbrochen oder eingeschränkt werden, wenn das bis zum 10. des vorausgehenden Monats vereinbart wurde. (Großabnehmer von Elektroenergie im Sinne dieser Vorschrift sind Großabnehmer, die aus Netzen > 1 kV beliefert werden.)